

Satzung der Gemeinde Sülzetal über den Marktverkehr (Marktsatzung)

Auf Grund §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b Abs. 1 und Abs. 2, 67, und 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 302) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 Anlage 1 Nr. 1.42 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Gew AIR) vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 20.05.1992 (GVBl. LSA 372) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen - zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.09.2011:

§ 1 Veranstalter

- (1) Die Gemeinde Sülzetal ist Veranstalter der öffentlichen Wochenmärkte.
- (2) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Marktzeit so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
 - Ortschaft Altenweddingen, Kantorberg
 - Ortschaft Bahrendorf, Geschwister-Scholl-Straße
 - Ortschaft Langenweddingen, Jubelberg
 - Ortschaft Osterweddingen, Wasserloch
- (2) Die Marktzeiten sind jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr.
- (3) Am 24. und 31. Dezember sowie in Osterweddingen am Mittwoch vor dem Pfingstfest eines jeden Jahres finden keine Wochenmärkte statt.

- (4) Werden Ort oder Zeit der Märkte in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Gemeinde rechtzeitig in der Tagespresse bekanntgegeben.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen nur die nach § 67 (1) Nr. 1.bis 3. der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in §67 (1) Nr. 1. bis 3. der GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden: Holz-, Korb- und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen, Gardinen, Textilien, Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleielektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der/des Marktmeisterin(s) verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Gemeinde kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt mit schriftlichem Antrag.

- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht zulassen, kann einem Anbieter ein anderer Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, hat die sofortige Räumung des Standplatzes zu erfolgen.
- (7) Den Weisungen des/der Marktmeisters/in ist Folge zu leisten.

§ 6

Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit, vom Marktplatz zu entfernen. Ausnahmen sind grundsätzlich vom Marktmeister zu genehmigen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochenmärkten Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen heraus ist nicht gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des jeweiligen Marktes und der Umgebung anpassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Verkaufsfront der Verkaufseinrichtungen ist in der Regel auf sechs laufende Meter zu begrenzen.
- (3) Das gesamte Warensortiment ist unter dem Verkaufsschirm auszulegen. Zusätzlich ist höchstens ein Kleiderständer vor dem Stand erlaubt.

- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 80 cm betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, und Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (7) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise aufgestellt werden, sowie Waren, die unmittelbar vom Verbraucher entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder durch anderweitig sichtbare Preisbeschriftung der Ware auszuzeichnen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der/des Marktmeisterin(s) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 - d) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Hunde, diese müssen an der Leine geführt werden,
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auf dem Markt auszuweisen.

§ 9 Reinigung der Marktplätze

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen,
- b) den während des Marktgeschehens anfallenden Abfall in einem geeigneten Behältnis zu verwahren.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Sülzetal haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Das Feilbieten von Waren auf den Märkten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Nutzung von Standflächen für Schaustellerunternehmen ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Sülzetal haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die von den Marktständen und Schaustellergeschäften ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehungen eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeziehern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere:
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 die Marktzeiten ohne Genehmigung des Marktmeisters nicht einhält;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplan aus anbietet oder verkauft;

- c) im Fall des § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
- d) entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt oder über keine Ausnahmegenehmigung des Marktmeisters verfügt;
- e) entgegen § 7 Abs. 3 das gesamte Warensortiment nicht unter dem Verkaufsschirm auslegt bzw. mehr als einen Kleiderständer aufstellt;
- f) entgegen § 7 Abs. 7 Zwischenräume, Gänge nicht freihält;
- g) im Falle des § 7 Abs. 8 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt;
- h) den Verboten des § 8 Abs. 2 a bis e zuwiderhandelt;
- i) entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktplatzes nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der früheren Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ über den Marktverkehr vom 30. 06. 1993 und alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Sülzetal, den 01.09.2011

-Dienstsiegel-

gez. Wasserthal
Bürgermeister